

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Wasser- und Abwasserentgelte

**Jahr 2022** 

Korrekturausgabe



Statistisches Landesamt

#### Herausgabemonat März 2025

#### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft

Telefon: 0345 2318-304 Herr Richter

#### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

#### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777 Frau Booch Telefon: 0345 2318-715 Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719

Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

X (ehem. Twitter): @StatistikLSA

Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de

Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Herausgabe:

Öffentlichkeitsarbeit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6Q303 Bezug:

### Statistischer Bericht



Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Wasser- und Abwasserentgelte

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inha	altsverzeichnis	Seite
Vorb	emerkungen	4
Erläu	ıterungen	4
Tabe	ellen	
1.	Durchschnittliche Trinkwasser- und Abwasserentgelte für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt 2008 bis 2022	
1.1	Trinkwasserentgelte	6
1.2	Abwasserentgelte	
2.	Trinkwasser- und Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen	
2.1	Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung	
	nach Gemeinden und Entgeltbereichen	7
2.2	Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung	
	nach Gemeinden und Entgeltbereichen	21

#### Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022.

Die Bundesstatistik wird auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) durchgeführt, wobei die Angaben alle drei Jahre jeweils für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre zum Stichtag 1. Januar erhoben werden. Die Daten werden bei Anstalten, Körperschaften, Verbänden, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden erhoben. Erfasst werden Entgelte für Trinkwasser sowie für Schmutzwasser, das einer zentralen Behandlungsanlage zugeführt wird.

Die Rechtsgrundlage dieser Erhebung ist § 11 Absatz 2 Nummer 4 des UStatG vom 16. August 2005 (BGBI. I S. 2446), in der zur Erhebung gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), in der zur Erhebung gültigen Fassung.

#### Erläuterungen

Die "Entgelte" stehen für jährlich wiederkehrende Preise, Gebühren und Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anfallen. Einmalig anfallende Anschlussgebühren sind nicht berücksichtigt. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben, auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben unberücksichtigt. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich beim Trinkwasser auf die Darstellung der verbrauchsabhängigen Entgelte (Verbrauchspreise) sowie des haushaltsüblichen verbrauchsunabhängigen Entgeltes (Grundgebühr).

- Das verbrauchsabhängige Entgelt für Trinkwasser ist der Preis, der vom Wasserversorger für einen Kubikmeter Trinkwasser berechnet wird. Im Bericht sind die Preise einschließlich der ermäßigten Mehrwertsteuer von 7 % als Bruttowerte dargestellt.
- Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt für Trinkwasser (Grundgebühr,
  Grundentgelt, Entgeltpauschale) wird auf die haushaltübliche Größe des Wasserzählers
  bezogen. Die Trinkwassergrundgebühr wird einschließlich 7 % Mehrwertsteuer als
  Bruttowert ausgewiesen.

Beim Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt wurde das mengenbezogene Schmutzwasserentgelt, das flächenbezogene Niederschlagswasserentgelt sowie das mengen- und flächenunabhängige Entgelt (Grundgebühr) in die Erhebung einbezogen. Diese Werte werden ebenfalls als Bruttowerte ausgewiesen.

- Das mengenbezogene Entgelt für Schmutzwasser wird nach dem Frischwasserbezug berechnet, d. h., die bezogene Trinkwassermenge wird als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassermenge herangezogen.
- Das i. d. R. flächenbezogene Niederschlagswasserentgelt bezieht sich auf die versiegelte Fläche, bebaute Fläche oder die Grundstücksgröße.
- Das haushaltsübliche mengen- und flächenunabhängige Entgelt für Schmutzwasser umfasst die Grundgebühr, die einem durchschnittlichen Haushalt für das Vorhalten der Abwasserentsorgungseinrichtungen in Rechnung gestellt wird.

#### Hinweis

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

#### Zeichenerklärung

genau Null oder auf Null geändert

### 1. Durchschnittliche Trinkwasser- und Abwasserentgelte für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt 2011 bis 2022

#### 1.1 Durchschnittliche Trinkwasserentgelte

Stichtag	Gemeinden	Verbrauchsabhängiges Entgelt		Grundgebühr	
01.01.		Gemeinden <sup>1</sup>	Entgelt	Gemeinden <sup>1</sup>	Entgelt
	Anz	zahl	EUR je m³	Anzahl	EUR je Jahr
2011	219	219	1,61	219	105,84
2012	219	219	1,61	219	105,96
2013	219	219	1,64	219	101,84
2014	218	218	1,62	218	102,20
2015	218	218	1,62	218	108,78
2016	218	218	1,62	217	108,42
2017	218	218	1,62	217	106,65
2018	218	218	1,63	217	108,61
2019	218	218	1,65	217	109,22
2020	218	218	1,65	218	121,00
2021	218	218	1,74	218	117,71
2022	218	218	1,76	218	120,88

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeinden, die die jeweilige Entgeltart bezahlen

#### 1.2 Durchschnittliche Abwassserentgelte

Stichtag	Gemeinden	Ŭ	oezogenes tgelt		lagswasser- tgelt	Grund	dgebühr
01.01.		Gemeinden <sup>1</sup>	Entgelt	Gemeinden <sup>1</sup>	Entgelt	Gemeinden <sup>1</sup>	Entgelt
	Anz	zahl	EUR je m³	Anzahl	EUR je m³	Anzahl	EUR je Jahr
2011	219	214	3,13	101	0,91	178	114,99
2012	219	214	3,09	105	0,90	183	118,09
2013	219	214	3,09	120	0,88	183	121,27
2014	218	214	3,11	123	0,86	186	120,57
2015	218	214	3,09	133	0,83	185	119,93
2016	218	214	3,06	136	0,84	186	117,10
2017	218	214	2,97	160	0,84	188	111,45
2018	218	214	2,95	163	0,79	188	112,21
2019	218	214	2,95	164	0,81	189	113,04
2020	218	213	2,98	155	0,83	189	111,97
2021	218	213	2,96	155	0,82	189	111,81
2022	218	213	3,02	155	0,82	189	114,02

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeinden, die die jeweilige Entgeltart bezahlen

# 2. Trinkwasser- und Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

### 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
-	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je Jahr
	Kreisfreie Städte		
15001000	Dessau-Roßlau, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,08 1,84 2,09	105,63 139,19 105,29
15002000	Halle (Saale), Stadt	2,14	75,37
15003000	Magdeburg, Landeshauptstadt	1,99	77,04
	Altmarkkreis Salzwedel		
15081026	Apenburg-Winterfeld, Flecken	1,51	89,88
15081030	Arendsee (Altmark), Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,54 1,51 1,55	111,64 89,88 121,98
15081045	Beetzendorf Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,41 1,41 1,51	77,24 77,04 89,88
15081095	Dähre	1,51	89,88
15081105	Diesdorf, Flecken	1,51	89,88
15081135	Gardelegen, Hansestadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,41 1,41 1,41	64,95 64,20 77,04
15081225	Jübar Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,43 1,41 1,51	79,44 77,04 89,88

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
15081240	Kalba (Milda) Stadt	1,45	74.44
15061240	Kalbe (Milde), Stadt Entgeltbereich 1	1,45	74,11 64,20
	Entgettbereich 2	1,51	89,88
	3	,-	
15081280	Klötze, Stadt	1,41	76,62
	Entgeltbereich 1	1,41	64,20
	Entgeltbereich 2	1,41	77,04
15081290	Kuhfelde	1,51	89,88
13001290	Rullielde	1,31	09,00
15081440	Rohrberg	1,42	78,53
.0000	Entgeltbereich 1	1,41	77,04
	Entgeltbereich 2	1,51	89,88
15081455	Salzwedel, Hansestadt	1,51	89,88
15081545	Wallstawe	1,51	89,88
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
15092005	Alcon (Filha) Stadt	2.27	0.02
15082005	Aken (Elbe), Stadt Entgeltbereich 1	3,37 1,59	0,02 169,87
	Entgelibereich 2	3,37	109,07
	g	2,21	
15082015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	1,68	154,17
	Entgeltbereich 1	1,66	134,82
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
15082180	Käthon (Anhalt) Stadt	1,70	180,79
15062160	Köthen (Anhalt), Stadt	1,70	100,79
15082241	Muldestausee	1,68	164,81
10002241	Entgeltbereich 1	1,63	113,76
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
	-		
15082256	Osternienburger Land	1,79	169,50
	Entgeltbereich 1	1,70	180,79
	Entgeltbereich 2 Entgeltbereich 3	1,89 3,37	115,56
	Enigelibereich 3	3,37	-
15082301	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	1,69	164,47
	Entgeltbereich 1	1,66	134,82
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
450000 ·-			
15082340	Sandersdorf-Brehna, Stadt	1,70	180,38
	1		

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
			_
15082377	Südliches Anhalt, Stadt	1,69	179,17
	Entgeltbereich 1	1,44	139,96
	Entgeltbereich 2	1,70	180,57
15082430	Zerbst/Anhalt, Stadt	1,84	139,19
15082440	Zörbig, Stadt	1,50	148,49
	Entgeltbereich 1	1,44	139,96
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
	Landkreis Börde		
15083020	Altenhausen	1,84	139,19
13003020	Alternausen	1,04	139,19
15083025	Am Großen Bruch	1,26	125,06
15083030	Angern	0,98	90,00
15083035	Ausleben	1,26	125,06
15083040	Barleben	0,98	90,00
15083060	Beendorf	1,84	139,19
15083115	Bülstringen	1,84	139,19
15083120	Burgstall	0,98	90,00
15083125	Calvörde	1,84	139,19
15083130	Colbitz	0,98	90,00
15083190	Eilsleben	1,26	125,06
15083205	Erxleben	1,84	139,19
15083230	Flechtingen	1,84	139,19
15083245	Gröningen, Stadt	1,26	125,06
15083270	Haldensleben, Stadt	2,13	55,30
	Entgeltbereich 1	1,84	139,19
	Entgeltbereich 2	2,14	51,36
15083275	Harbke	1,26	125,06

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde-	Kreisfreie Stadt Landkreis	Verbrauchs- abhängiges	Grundgebühr
schlüssel	Gemeinde Entgeltbereiche	Entgelt	
	ű	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
15083298	Hohe Börde	1,25	105,22
	Entgeltbereich 1	0,98	90,00
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
15083320	Hötensleben	1,26	125,06
15083323	Ingersleben	1,84	139,19
15083355	Kroppenstedt, Stadt	1,23	150,00
15083361	Loitsche-Heinrichsberg	0,98	90,00
15083390	Niedere Börde	1,04	93,12
.000000	Entgeltbereich 1	0,98	90,00
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
15083411	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	1,64	129,27
13003411	Entgeltbereich 1	1,46	120,00
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
15083415	Oschersleben (Bode), Stadt	1,26	125,06
15083440	Rogätz	0,98	90,00
15083485	Sommersdorf	1,26	125,06
15083490	Sülzetal	1,26	125,06
15083505	Ummendorf	1,26	125,06
15083515	Völpke	1,26	125,06
15083531	Wanzleben-Börde, Stadt	1,26	125,06
15083535	Wefensleben	1,26	125,06
15083557	Westheide	1,84	139,19
15083565	Wolmirstedt, Stadt	0,98	90,00
15083580	Zielitz	0,98	90,00
	Durana da di este		
	Burgenlandkreis		
15084012	An der Poststraße	1,61	141,24

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
3011103301	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
		Í	
15084015	Bad Bibra, Stadt	1,80	139,06
15084025	Balgstädt	1,80	139,06
15084115	Droyßig	1,70	180,79
15084125	Eckartsberga, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,80 1,61 1,80	139,06 141,24 139,06
15084130	Elsteraue	1,70	180,79
15084132	Finne	1,80	139,06
15084133	Finneland	1,80	139,06
15084135	Freyburg (Unstrut), Stadt	1,80	139,06
15084150	Gleina	1,80	139,06
15084170	Goseck	1,33	64,20
15084207	Gutenborn	1,70	180,79
15084235	Hohenmölsen, Stadt	1,70	180,79
15084246	Kaiserpfalz	1,80	139,06
15084250	Karsdorf	1,80	139,06
15084275	Kretzschau	1,70	180,79
15084282	Lanitz-Hassel-Tal	1,61	141,24
15084285	Laucha an der Unstrut, Stadt	1,80	139,06
15084315	Lützen, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,97 1,59 2,15	159,30 169,87 154,08
15084013	Meineweh	1,70	180,79
15084335	Mertendorf Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,82 1,80 2,12	137,34 139,06 117,36

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
Comacco	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je Jahr
45004044	Malayantand	4.04	400.00
15084341	Molauer Land	1,84	136,06
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,80 2,12	139,06 117,36
	Lingenbereion 2	2,12	117,50
15084355	Naumburg (Saale), Stadt	2,06	120,27
	Entgeltbereich 1	1,80	139,06
	Entgeltbereich 2	2,11	117,00
15084360	Nebra (Unstrut), Stadt	1,80	139,06
15084375	Osterfeld, Stadt	1,70	180,79
13004373	Osterielu, Staut	1,70	100,79
15084442	Schnaudertal	1,70	180,79
.000=		1,,,,,	
15084445	Schönburg	1,80	139,06
	-		
15084470	Stößen, Stadt	1,70	180,79
15084490	Teuchern, Stadt	1,70	180,79
15084550	Weißenfels, Stadt	1,65	175,61
	Entgeltbereich 1	1,64	174,62
	Entgeltbereich 2	1,69	180,21
15084560	Wethau	1,80	139,06
.000.000		1,00	.00,00
15084565	Wetterzeube	1,70	180,79
15084590	Zeitz, Stadt	2,06	167,64
	Entgeltbereich 1	1,70	180,27
	Entgeltbereich 2	2,14	164,76
	Landkreis Harz		
15085040	Ballenstedt, Stadt	1,36	184,90
13003040	Dalleristeut, Staut	1,50	104,30
15085055	Blankenburg (Harz), Stadt	1,67	101,95
	Entgeltbereich 1	1,36	184,90
	Entgeltbereich 2	1,66	102,72
	Entgeltbereich 3	1,85	62,73
45005000	B.16 (	4.00	404.00
15085090	Ditfurt	1,36	184,90
15085110	Falkenstein/Harz, Stadt	1,70	180,79
13003110	i aineristeiii/Haiz, Staut	1,70	100,79
	I	1	

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde Entgeltbereiche	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
		EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
15085125	Groß Quenstedt	1,66	102,72
15085135	Halberstadt, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,06 1,66 2,11	135,48 102,72 139,44
15085140	Harsleben	1,66	102,72
15085145	Harzgerode, Stadt	1,36	184,90
15085160	Hedersleben	1,59	169,87
15085185	Huy	1,66	102,72
15085190	llsenburg (Harz), Stadt	1,85	62,73
15085227	Nordharz Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,84 1,66 1,85	65,21 102,72 62,73
15085228	Oberharz am Brocken, Stadt	2,96	115,95
15085230	Osterwieck, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,66 1,66 1,85	102,72 102,72 62,73
15085235	Quedlinburg, Welterbestadt	1,36	184,90
15085285	Schwanebeck, Stadt	1,66	102,72
15085287	Selke-Aue	1,59	169,87
15085330	Thale, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,39 1,36 1,66	175,56 184,90 102,72
15085365	Wegeleben, Stadt	1,66	102,72
15085370	Wernigerode, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,87 1,85 2,90	63,62 62,73 115,95

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde Entgeltbereiche	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
	ŭ .	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
	Landkreis Jerichower Land		
15086005	Biederitz	1,84	136,30
	Entgeltbereich 1	1,83	70,62
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
15086015	Burg, Stadt	1,46	114,79
15086035	Elbe-Parey	1,18	89,88
15086040	Genthin, Stadt	1,18	89,88
15086055	Gommern, Stadt	1,84	129,14
	Entgeltbereich 1	1,83	70,62
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
15086080	Jerichow, Stadt	1,18	89,88
15086140	Möckern, Stadt	1,83	138,31
	Entgeltbereich 1	1,18	89,88
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
15086145	Möser	1,77	135,01
	Entgeltbereich 1	1,46	114,79
	Entgeltbereich 2	1,84	139,19
	Landkreis Mansfeld-Südharz		
15087010	Ahlsdorf	1,70	180,79
15087015	Allstedt, Stadt	2,07	164,35
15087031	Arnstein, Stadt	1,70	180,79
15087045	Benndorf	1,70	180,79
15087055	Berga	2,07	164,35
15087070	Blankenheim	2,07	164,35
15087075	Bornstedt	1,70	180,79
15087101	Brücken-Hackpfüffel	2,07	164,35
15087125	Edersleben	2,07	164,35

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr
15087130	Eisleben, Lutherstadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,83 1,70 1,87	132,65 180,35 118,13
15087165	Gerbstedt, Stadt	1,70	180,79
15087205	Helbra	1,70	180,79
15087210	Hergisdorf	1,70	180,79
15087220	Hettstedt, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,74 1,70 1,74	141,30 180,79 137,52
15087250	Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	2,07	164,35
15087260	Klostermansfeld	1,70	180,79
15087275	Mansfeld, Stadt	1,70	180,79
15087370	Sangerhausen, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,05 1,70 2,07	165,25 180,79 164,35
15087386	Seegebiet Mansfelder Land Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	1,71 1,68 1,87	170,12 179,06 118,13
15087412	Südharz Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,01 1,52 2,07	164,13 162,04 164,35
15087440	Wallhausen	2,07	164,35
15087470	Wimmelburg	1,70	180,79
	Landkreis Saalekreis		
15088020	Bad Dürrenberg, Solestadt	2,15	154,08
15088025	Bad Lauchstädt, Goethestadt	1,70	180,79
15088030	Barnstädt	1,70	180,79

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
33	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je Jahr
15088065	Braunsbedra, Stadt	1,66	90,73
	Entgeltbereich 1	1,59	169,87
	Entgeltbereich 2	1,67	77,04
15088100	Farnstädt	1,59	173,16
	Entgeltbereich 1	1,29	154,08
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
15088150	Kabelsketal	1,46	179,76
15088195	Landsberg, Stadt	1,46	179,76
15088205	Leuna, Stadt	2,07	129,05
	Entgeltbereich 1	1,70	180,55
	Entgeltbereich 2	2,15	154,08
	Entgeltbereich 3	2,30	77,94
15088220	Merseburg, Stadt	1,70	180,79
15088235	Mücheln (Geiseltal), Stadt	1,68	101,28
	Entgeltbereich 1	1,67	77,04
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
	Entgeltbereich 3	1,80	139,06
15088250	Nemsdorf-Göhrendorf	1,70	180,79
15088265	Obhausen	1,60	173,82
	Entgeltbereich 1	1,29	154,08
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79
15088295	Petersberg	1,46	179,76
15088305	Querfurt, Stadt	1,70	180,79
15088319	Salzatal	1,46	179,76
15088330	Schkopau	1,62	170,95
	Entgeltbereich 1	1,46	179,76
	Entgeltbereich 2	1,59	169,87
	Entgeltbereich 3	2,15	154,08
15088340	Schraplau, Stadt	1,29	154,08
15088355	Steigra	1,70	180,79
15088365	Teutschenthal	1,47	179,81
	Entgeltbereich 1	1,46	179,76
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr	
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je Jahr	
			_	
15088216	Wettin-Löbejün, Stadt	1,46	179,13	
10000210	Entgeltbereich 1	1,46	179,76	
	Entgeltbereich 2	1,59	169,87	
	Salzlandkreis			
15089005	Alsleben (Saale), Stadt	1,70	180,79	
15089015	Aschersleben, Stadt	1,46	144,95	
	Entgeltbereich 1	1,39	135,38	
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79	
15089026	Barby, Stadt	1,89	115,56	
15089030	Bernburg (Saale), Stadt	1,55	104,68	
	Entgeltbereich 1	1,54	101,95	
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79	
15089041	Bördeaue	1,23	150,00	
15089042	Bördeland	1,89	115,56	
15089043	Börde-Hakel	1,23	150,00	
15089045	Borne	1,23	150,00	
15089055	Calbe (Saale), Stadt	1,89	115,56	
15089075	Egeln, Stadt	1,23	150,00	
15089130	Giersleben	1,59	169,87	
15089165	Güsten, Stadt	1,23	150,00	
15089175	Hecklingen, Stadt	1,30	154,62	
	Entgeltbereich 1	1,23	150,00	
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79	
15089185	Ilberstedt	1,54	101,95	
15089195	Könnern, Stadt	1,69	176,68	
	Entgeltbereich 1	1,54	101,95	
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79	

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde Entgeltbereiche	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
-	Enigerbereiche	EUR je m³	EUR je Jahr
15089235	Nienburg (Saale), Stadt	1,65	156,36
13009233	Entgeltbereich 1	1,54	101,95
	Entgelibereich 2	1,70	180,79
	Emgalisaraian 2	1,70	100,70
15089245	Plötzkau	1,54	101,95
15089305	Schönebeck (Elbe), Stadt	1,79	119,16
15089307	Seeland, Stadt	1,67	177,98
15089310	Staßfurt, Stadt	1,27	147,70
	Entgeltbereich 1	1,23	150,00
	Entgeltbereich 2	1,89	115,56
4500005		4.00	450.00
15089365	Wolmirsleben	1,23	150,00
	Landkreis Stendal		
15090003	Aland	1,55	121,98
45000007	A 14 9	4.55	404.00
15090007	Altmärkische Höhe	1,55	121,98
1500000	Altmärkische Wische	1,55	121,98
15090008	Altifiatrische Wische	1,55	121,90
15090010	Arneburg, Stadt	1,55	121,98
13030010	Ameburg, Staut	1,55	121,90
15090070	Bismark (Altmark), Stadt	1,47	90,09
10000070	Entgeltbereich 1	1,41	64,20
	Entgeltbereich 2	1,55	121,98
	· ·	·	·
15090135	Eichstedt (Altmark)	1,55	121,98
15090180	Goldbeck	1,55	121,98
15090220	Hassel	1,55	121,98
15090225	Havelberg, Hansestadt	1,67	100,15
15090245	Hohenberg-Krusemark	1,55	121,98
15000070	ldon	4.55	404.00
15090270	lden	1,55	121,98
15000205	Kamara	4.07	100.45
15090285	Kamern	1,67	100,15
		I	

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde Entgeltbereiche	Verbrauchs- abhängiges Entgelt EUR je m <sup>3</sup>	Grundgebühr EUR je Jahr
		Lortjoin	
15090310	Klietz	1,67	100,15
15090415	Osterburg (Altmark), Hansestadt	1,55	121,98
15090435	Rochau	1,55	121,98
15090445	Sandau (Elbe), Stadt	1,67	100,15
15090485	Schollene	1,67	100,15
15090500	Schönhausen (Elbe)	1,67	100,15
15090520	Seehausen (Altmark), Hansestadt	1,55	121,98
15090535	Stendal, Hansestadt	1,80	85,33
	Entgeltbereich 1	1,55	121,98
	Entgeltbereich 2	1,86	77,04
15090546	Tangerhütte, Stadt	1,55	121,98
15090550	Tangermünde, Stadt	1,47	80,13
	Entgeltbereich 1	1,46	72,76
	Entgeltbereich 2	1,55	121,98
15090610	Werben (Elbe), Hansestadt	1,55	121,98
15090631	Wust-Fischbeck	1,67	100,15
15090635	Zehrental	1,55	121,98
	Landkreis Wittenberg		
15091010	Annaburg, Stadt	1,17	166,92
15001020	-		
15091020	Bad Schmiedeberg, Stadt	1,41	128,40
15091060	Coswig (Anhalt), Stadt	3,22	41,15
	Entgeltbereich 1	1,84	139,19
	Entgeltbereich 2	3,80	<del>-</del>
15091110	Gräfenhainichen, Stadt	1,63	113,76
15091145	Jessen (Elster), Stadt	1,17	166,92

Noch 2.1 Trinkwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je Jahr
15091160	Kemberg, Stadt	1,49	90,13
	Entgeltbereich 1	1,46	83,46
	Entgeltbereich 2	1,63	113,76
15091241	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	1,84	139,19
15091375	Wittenberg, Lutherstadt	1,51	144,60
	Entgeltbereich 1	1,46	83,46
	Entgeltbereich 2	1,51	146,25
	Entgeltbereich 3	1,59	169,87
15091391	Zahna-Elster, Stadt	1,46	174,52
	Entgeltbereich 1	1,17	166,92
	Entgeltbereich 2	1,70	180,79

## 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
	Kreisfreie Städte			
15001000	Dessau-Roßlau, Stadt	3,09	0,86	117,10
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,63 3,09	0,86	- 117,10
15002000	Halle (Saale), Stadt	3,46	1,40	-
15003000	Magdeburg, Landeshauptstadt	3,40	0,55	-
	Altmarkkreis Salzwedel			
15081026	Apenburg-Winterfeld, Flecken	3,34	0,92	84,00
15081030	Arendsee (Altmark), Stadt	3,86	0,92	161,68
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,34 3,98	0,92	84,00 180,00
15081045	Beetzendorf	3,06	0,53	101,60
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,05 3,34	0,52 0,92	102,00 84,00
15081095	Dähre	3,34	0,92	84,00
15081105	Diesdorf, Flecken	3,34	0,92	84,00
15081135	Gardelegen, Hansestadt	2,80	-	61,25
	Entgeltbereich 1	2,78	-	60,00
	Entgeltbereich 2 Entgeltbereich 3	3,05 3,20	-	102,00
15081225	Jübar	3,11	0,60	98,47
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,05 3,34	0,52 0,92	102,00 84,00
15081240	Kalbe (Milde), Stadt	2,88	0,92	64,06
	Entgeltbereich 1	2,78	-	60,00
	Entgeltbereich 2 Entgeltbereich 3	3,20 3,34	- 0,92	- 84,00

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
15081280	Klötze, Stadt	3,04	0,52	100,60
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,78 3,05	0,52	60,00 102,00
15081290	Kuhfelde	3,34	0,92	84,00
15081440	Rohrberg	3,09	0,92	99,75
	Entgeltbereich 1	3,05	-	102,00
	Entgeltbereich 2	3,34	0,92	84,00
15081455	Salzwedel, Hansestadt	3,34	0,92	84,00
15081545	Wallstawe	3,34	0,92	84,00
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld			
15082005	Aken (Elbe), Stadt	2,50	-	119,40
15082015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	3,60	0,59	78,00
15082180	Köthen (Anhalt), Stadt	1,71	0,45	108,00
15082241	Muldestausee	3,77	0,59	138,58
	Entgeltbereich 1	3,60	0,59	78,00
	Entgeltbereich 2	3,96	-	203,40
15082256	Osternienburger Land	2,50	-	116,21
	Entgeltbereich 1	2,49	-	108,00
	Entgeltbereich 2	2,50	-	119,40
15082301	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	3,57	0,59	149,46
	Entgeltbereich 1	3,55	-	186,00
	Entgeltbereich 2	3,60	0,59	78,00
15082340	Sandersdorf-Brehna, Stadt	3,60	0,59	78,00
15082377	Südliches Anhalt, Stadt	2,55	-	152,14
	Entgeltbereich 1	1,75	-	108,00
	Entgeltbereich 2	2,50	-	119,40
	Entgeltbereich 3	3,26	-	204,00
	Entgeltbereich 4	3,45	-	186,00
15082430	Zerbst/Anhalt, Stadt	2,89	-	128,00
15082440	Zörbig, Stadt	3,46	0,82	176,58
	Entgeltbereich 1	3,45	0,84	186,00
	Entgeltbereich 2	3,60	0,59	78,00

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
oomaooon	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
	Landkreis Börde			
15083020	Altenhausen	3,69	0,35	-
15083025	Am Großen Bruch	2,07	0,61	68,28
15083030	Angern	2,08	-	90,00
15083035	Ausleben	2,07	0,61	68,28
15083040	Barleben	2,08	1,25	90,00
15083060	Beendorf	3,69	0,35	-
15083115	Bülstringen	1,55	0,31	54,00
15083120	Burgstall Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,04 1,80 2,08	- -	105,17 193,80 90,00
15083125	Calvörde Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,41 1,55 3,69	0,34 0,31 0,35	54,00 54,00 -
15083130	Colbitz	2,08	-	90,00
15083190	Eilsleben	2,07	0,61	68,28
15083205	Erxleben	3,69	0,35	-
15083230	Flechtingen Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,18 1,55 3,69	0,32 0,31 0,35	54,00 54,00 -
15083245	Gröningen, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,21 2,07 2,28	0,61 0,61 -	110,51 68,28 132,00
15083270	Haldensleben, Stadt	1,55	0,31	54,00
15083275	Harbke	2,07	0,61	68,28
15083298	Hohe Börde Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,32 2,08 3,69	0,61 0,65 0,35	90,00 90,00 -
15083320	Hötensleben	2,07	0,61	68,28

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
15083323	Ingersleben	3,69	0,35	-
15083355	Kroppenstedt, Stadt	2,28	-	132,00
15083361	Loitsche-Heinrichsberg	2,08	-	90,00
15083390	Niedere Börde	2,02	0,31	85,92
	Entgeltbereich 1	1,55	0,31	54,00
	Entgeltbereich 2	2,08	-	90,00
	Zingonsoroion Z	2,00		00,00
15083411	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	3,02	0,37	136,91
	Entgeltbereich 1	1,55	0,31	54,00
	Entgeltbereich 2	2,85	0,40	154,80
	Entgeltbereich 3	3,69	0,35	104,00
	Engolisorolon o	0,00	0,00	
15083415	Oschersleben (Bode), Stadt	2,07	0,61	68,28
15083440	Rogätz	2,08	0,69	90,00
15083485	Sommersdorf	2,61	0,52	68,28
10000100	Entgeltbereich 1	2,07	0,61	68,28
	Entgetibereich 2	3,69	0,35	00,20
	Enigenbereion 2	3,09	0,33	<del>-</del>
15083490	Sülzetal	1,92	-	51,24
15083505	Ummendorf	2,07	0,61	68,28
15083515	Völpke	2,07	0,61	68,28
15083531	Wanzleben-Börde, Stadt	2,07	0,62	70,26
13003331				
	Entgeltbereich 1	2,07	0,61	68,28
	Entgeltbereich 2	2,08	0,69	90,00
15083535	Wefensleben	2,07	0,61	68,28
15083557	Westheide	1,55	0,31	54,00
15083565	Wolmirstedt, Stadt	2,08	0,78	90,00
15083580	Zielitz	2,08	-	90,00
	Burgenlandkreis			
15084012	An der Poststraße	3,83	0,40	60,00

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
15084015	Bad Bibra, Stadt	3,90	0,95	184,32
15084025	Balgstädt	3,57	0,81	143,19
15084115	Droyßig	3,51	0,46	120,00
15084125	Eckartsberga, Stadt	3,83	0,40	60,00
15084130	Elsteraue	3,51	0,46	120,00
15084132	Finne	-	-	-
15084133	Finneland	3,90	0,95	184,32
15084135	Freyburg (Unstrut), Stadt	3,38	0,73	118,40
15084150	Gleina	3,36	0,72	116,40
15084170	Goseck	2,17	0,60	50,40
15084207	Gutenborn	3,95	0,47	120,00
15084235	Hohenmölsen, Stadt	3,30	1,49	144,00
15084246	Kaiserpfalz	2,71	0,95	124,80
15084250	Karsdorf	2,71	0,95	124,80
15084275	Kretzschau	3,51	0,46	120,00
15084282	Lanitz-Hassel-Tal	3,83	0,40	60,00
15084285	Laucha an der Unstrut, Stadt	3,90	0,95	184,32
15084315	Lützen, Stadt	3,30	1,49	144,00
15084013	Meineweh	2,17	0,60	50,40
15084335	Mertendorf	2,17	0,60	50,40
15084341	Molauer Land	-	-	-
15084355	Naumburg (Saale), Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,20 2,17 3,36	0,60 0,60 0,72	52,10 50,40 116,40

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
30	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je m²	EUR je Jahr
			•	
15084360	Nebra (Unstrut), Stadt	2,71	0,95	124,80
15084375	Osterfeld, Stadt	2,17	0,60	50,40
15084442	Schnaudertal	-	-	-
15084445	Schönburg	2,17	0,60	50,40
15084470	Stößen, Stadt	2,17	0,60	50,40
15084490	Teuchern, Stadt	3,08	1,32	125,85
	Entgeltbereich 1	2,17	0,60	50,40
	Entgeltbereich 2	3,30	1,49	144,00
15084550	Weißenfels, Stadt	2,33	0,71	115,17
	Entgeltbereich 1	2,17	0,60	50,40
	Entgeltbereich 2	2,26	0,65	120,00
	Entgeltbereich 3	3,30	1,49	144,00
15084560	Wethau	2,17	0,60	50,40
15084565	Wetterzeube	-	-	-
15084590	Zeitz, Stadt	2,61	0,76	166,14
	Entgeltbereich 1	2,49	0,77	168,00
	Entgeltbereich 2	5,57	0,49	120,00
	Landkreis Harz			
15085040	Ballenstedt, Stadt	3,36	0,80	-
15085055	Blankenburg (Harz), Stadt	2,35	0,44	42,00
	Entgeltbereich 1	2,20	0,37	42,00
	Entgeltbereich 2	2,98	0,77	-
	Entgeltbereich 3	3,36	0,80	-
15085090	Ditfurt	2,28	-	132,00
15085110	Falkenstein/Harz, Stadt	3,36	0,80	-
15085125	Groß Quenstedt	2,28	-	132,00
15085135	Halberstadt, Stadt	2,93	0,46	132,00
	Entgeltbereich 1	2,28	-	132,00
	Entgeltbereich 2	2,98	0,46	-
15085140	Harsleben	2,28	-	132,00

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
3011103301	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je m²	EUR je Jahr
15085145	Harzgerode, Stadt	3,36	0,80	-
15085160	Hedersleben	2,28	-	132,00
15085185	Huy	2,28	-	132,00
15085190	llsenburg (Harz), Stadt	2,98	0,77	-
15085227	Nordharz	2,85	0,77	97,33
	Entgeltbereich 1	2,28	-	132,00
	Entgeltbereich 2	2,62	-	90,00
	Entgeltbereich 3	2,82	-	90,00
	Entgeltbereich 4	2,98	0,77	-
	-			
15085228	Oberharz am Brocken, Stadt	2,98	0,77	-
15085230	Osterwieck, Stadt	2,28	_	132,00
	,	,		•
15085235	Quedlinburg, Welterbestadt	3,36	0,80	_
10000200	Queumburg, Weiterbestaat	0,00	0,00	
15005005	Caburanahaak Stadt	2.20		122.00
15085285	Schwanebeck, Stadt	2,28	-	132,00
45005007				
15085287	Selke-Aue	2,28	-	132,00
15085330	Thale, Stadt	3,23	0,75	42,00
	Entgeltbereich 1	2,20	0,37	42,00
	Entgeltbereich 2	3,36	0,80	-
		,		
15085365	Wegeleben, Stadt	2,28	-	132,00
		,		
15085370	Wernigerode, Stadt	2,98	0,77	_
10000010	Wernigerede, etadt	2,30	0,11	
	Landkreis Jerichower Land			
15086005	Biederitz	2,52	0,65	90,00
	Entgeltbereich 1	2,08	0,70	90,00
	Entgeltbereich 2	2,98	-	90,00
	Entgeltbereich 3	3,40	0,55	-
	g	5,.5	0,00	
15086015	Burg, Stadt	2,95	0,32	108,00
	<del>3</del> ,	_,00	5,02	. 55,66
15086035	File Parev	2 00		100 00
13000033	Elbe-Parey	2,80	-	108,00
450000:-				
15086040	Genthin, Stadt	2,80	-	108,00
		_		

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
55	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
45000055	0	0.04		105.05
15086055	Gommern, Stadt	3,04	-	125,85
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,89	-	128,00
	Entgettbereich 2 Entgeltbereich 3	2,92 2,98	-	144,00 90,00
	Entgelibereich 4	3,10	-	132,00
		5,10		102,00
15086080	Jerichow, Stadt	2,80	-	108,00
15086140	Möckern, Stadt	2,91	0,29	132,78
	Entgeltbereich 1	2,80	-	108,00
	Entgeltbereich 2	2,89	-	128,00
	Entgeltbereich 3	2,92	-	144,00
	Entgeltbereich 4	2,95	0,29	108,00
15086145	Möser	2,22	0,32	92,80
	Entgeltbereich 1	2,08	-	90,00
	Entgeltbereich 2	2,95	0,32	108,00
	Landkreis Mansfeld-Südharz			
15087010	Ahlsdorf	3,09	0,69	-
15087015	Allstedt, Stadt	2,84	0,50	138,00
15087031	Arnstein, Stadt	2,41	-	114,00
15087045	Benndorf	3,09	0,69	_
10007040	Bernidon	3,03	0,03	_
15087055	Berga	2,84	0,50	138,00
15087070	Blankenheim	2,84	0,50	138,00
		,	,	,
15087075	Bornstedt	2,84	0,50	138,00
15087101	Brücken-Hackpfüffel	2,84	0,50	138,00
15087125	Edersleben	2,84	0,50	138,00
13007 123	Lucisiebeli	2,04	0,30	130,00
15087130	Eisleben, Lutherstadt	3,08	0,70	152,60
	Entgeltbereich 1	2,64	-	114,00
	Entgeltbereich 2	3,09	0,69	-
	Entgeltbereich 3	3,26	0,92	204,00
			•	•
15087165	Gerbstedt, Stadt	2,64	-	114,00

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
33	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je m²	EUR je Jahr
15087205	Helbra	3,09	0,69	-
15087210	Hergisdorf	3,09	0,69	-
15087220	Hettstedt, Stadt	2,41	-	114,00
15087250	Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	2,84	0,50	138,00
15087260	Klostermansfeld	2,64	-	114,00
15087275	Mansfeld, Stadt	2,65	0,50	115,35
	Entgeltbereich 1	2,64	-	114,00
	Entgeltbereich 2	2,84	0,50	138,00
15087370	Sangerhausen, Stadt	2,84	0,50	138,00
15087386	Seegebiet Mansfelder Land	3,10	0,69	204,00
	Entgeltbereich 1	3,09	0,69	-
	Entgeltbereich 2	3,26	-	204,00
15087412	Südharz	2,41	0,43	120,85
	Entgeltbereich 1	1,61	0,29	89,10
	Entgeltbereich 2	2,84	0,50	138,00
15087440	Wallhausen	2,84	0,50	138,00
15087470	Wimmelburg	3,09	0,69	-
	Landkreis Saalekreis			
15088020	Bad Dürrenberg, Solestadt	3,30	1,49	144,00
15088025	Bad Lauchstädt, Goethestadt	2,93	1,09	106,55
	Entgeltbereich 1	2,89	1,11	96,00
	Entgeltbereich 2	3,26	0,92	204,00
15088030	Barnstädt	2,34	-	180,00
15088065	Braunsbedra, Stadt	2,30	0,55	90,71
	Entgeltbereich 1	2,22	0,48	90,00
	Entgeltbereich 2	2,89	1,11	96,00
15088100	Farnstädt	2,88	-	180,00
	Entgeltbereich 1	2,34	-	180,00
	Entgeltbereich 2	3,09	-	-

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
0011100001	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
		,	,	
15088150	Kabelsketal	3,57	1,25	-
	Entgeltbereich 1	3,46	1,40	-
	Entgeltbereich 2	4,38	0,15	-
15088195	Landsberg, Stadt	3,47	0,77	193,30
	Entgeltbereich 1	3,26	0,92	204,00
	Entgeltbereich 2	3,60	0,59	78,00
	Entgeltbereich 3	4,38	0,15	-
15088205	Leuna, Stadt	3,55	1,19	111,02
	Entgeltbereich 1	3,30	1,49	144,00
	Entgeltbereich 2	3,67	1,05	96,00
15088220	Merseburg, Stadt	2,89	1,11	96,00
15088235	Mücheln (Geiseltal), Stadt	2,41	1,11	91,70
	Entgeltbereich 1	2,22	-	90,00
	Entgeltbereich 2	2,89	1,11	96,00
15088250	Nemsdorf-Göhrendorf	2,34	-	180,00
15088265	Obhausen	2,34	-	180,00
15088295	Petersberg	3,26	0,92	204,00
15088305	Querfurt, Stadt	3,57	0,95	130,75
	Entgeltbereich 1	2,71	0,95	124,80
	Entgeltbereich 2	3,75	-	132,00
15088319	Salzatal	3,24	0,92	204,00
	Entgeltbereich 1	3,09	-	-
	Entgeltbereich 2	3,26	0,92	204,00
15088330	Schkopau	3,24	1,25	134,33
	Entgeltbereich 1	2,89	1,11	96,00
	Entgeltbereich 2	3,26	0,92	204,00
	Entgeltbereich 3	3,30	1,49	144,00
	Entgeltbereich 4	3,46	1,40	-
15088340	Schraplau, Stadt	3,83	-	180,00
15088355	Steigra	2,58	0,95	143,81
	Entgeltbereich 1	2,34	-	180,00
	Entgeltbereich 2	2,71	0,95	124,80
15088365	Teutschenthal	3,26	0,92	204,00

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
SCHUSSEL	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
		2011)0 111	2011,0111	, , ,
15088216	Wettin-Löbejün, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,29 3,26 3,35	0,88 0,92 0,79	204,00 204,00 -
	Salzlandkreis			
15089005	Alsleben (Saale), Stadt	3,35	0,79	-
15089015	Aschersleben, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2 Entgeltbereich 3 Entgeltbereich 4	2,93 2,35 2,96 3,35 3,36	0,58 1,14 0,54 - 0,80	110,46 110,46 - -
15089026	Barby, Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	2,98 2,50 3,17	0,73 - 0,73	106,95 119,40 102,00
15089030	Bernburg (Saale), Stadt Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,32 2,49 3,35	0,79 - 0,79	108,00 108,00
15089041	Bördeaue	2,89	1,14	132,00
15089042	Bördeland	4,11	-	102,00
15089043	Börde-Hakel	2,89	1,14	132,00
15089045	Borne	2,89	1,14	132,00
15089055	Calbe (Saale), Stadt	3,17	0,73	102,00
15089075	Egeln, Stadt	2,89	1,14	132,00
15089130	Giersleben	1,39	-	72,00
15089165	Güsten, Stadt	1,39	-	72,00
15089175	Hecklingen, Stadt	2,89	1,14	132,00
15089185	llberstedt	3,35	0,79	-
15089195	Könnern, Stadt	3,35	0,79	-

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
3011103301	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
15089235	Nienburg (Saale), Stadt	3,23	0,75	102,00
	Entgeltbereich 1 Entgeltbereich 2	3,17 3,35	0,73 0,79	102,00
15089245	Plötzkau	3,35	0,79	-
15089305	Schönebeck (Elbe), Stadt	1,93	1,10	120,00
15089307	Seeland, Stadt	3,36	0,80	-
15089310	Staßfurt, Stadt	1,61	0,38	63,24
15089365	Wolmirsleben	2,89	1,14	132,00
	Landkreis Stendal			
15090003	Aland	3,98	-	180,00
15090007	Altmärkische Höhe	3,98	-	180,00
15090008	Altmärkische Wische	-	-	-
15090010	Arneburg, Stadt	3,98	-	180,00
15090070	Bismark (Altmark), Stadt	3,49	-	180,00
	Entgeltbereich 1	3,20	-	-
	Entgeltbereich 2	3,98	-	180,00
15090135	Eichstedt (Altmark)	3,98	-	180,00
15090180	Goldbeck	3,98	-	180,00
15090220	Hassel	3,98	-	180,00
15090225	Havelberg, Hansestadt	3,13	0,47	168,48
15090245	Hohenberg-Krusemark	3,98	-	180,00
15090270	lden	3,98	-	180,00
15090285	Kamern	3,13	0,47	168,48
15090310	Klietz	3,13	0,47	168,48

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
3311143331	Entgeltbereiche	EUR je m³	EUR je m²	EUR je Jahr
		,	•	
15090415	Osterburg (Altmark), Hansestadt	3,98	-	180,00
15090435	Rochau	3,98	-	180,00
15090445	Sandau (Elbe), Stadt	3,13	0,47	168,48
15090485	Schollene	3,13	0,47	168,48
15090500	Schönhausen (Elbe)	3,13	0,47	168,48
15090520	Seehausen (Altmark), Hansestadt	3,98	-	180,00
15090535	Stendal, Hansestadt	4,38	_	180,00
	Entgeltbereich 1	3,98	_	180,00
	Entgeltbereich 2	4,43	-	-
15090546	Tangerhütte, Stadt	3,98	-	180,00
15090550	Tangermünde, Stadt	3,32	0,49	180,00
	Entgeltbereich 1	3,28	0,49	-
	Entgeltbereich 2	3,98	-	180,00
15090610	Werben (Elbe), Hansestadt	3,98	-	180,00
15090631	Wust-Fischbeck	3,13	0,47	168,48
15090635	Zehrental	3,98	-	180,00
	Landkreis Wittenberg			
15091010	Annaburg, Stadt	2,92	-	130,21
	Entgeltbereich 1	2,36	-	169,20
	Entgeltbereich 2	2,95	-	128,40
15091020	Bad Schmiedeberg, Stadt	2,96	_	153,10
	Entgeltbereich 1	2,87	-	144,00
	Entgeltbereich 2	3,70	-	226,80
15091060	Coswig (Anhalt), Stadt	3,88	0,77	121,71
	Entgeltbereich 1	2,89	-	128,00
	Entgeltbereich 2	3,89	0,77	121,68
15091110	Gräfenhainichen, Stadt	2,33	0,89	86,73

Noch 2.2 Abwasserentgelte am 01.01.2022 für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach Gemeinden und Entgeltbereichen

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	Mengen- bezogenes Entgelt	Niederschlags- wasser- entgelt	Grundgebühr
	Entgeltbereiche	EUR je m <sup>3</sup>	EUR je m²	EUR je Jahr
15091145	Jessen (Elster), Stadt	2,36	-	169,20
15091160	Kemberg, Stadt	2,81	0,89	133,12
	Entgeltbereich 1	2,40	0,89	82,80
	Entgeltbereich 2	2,87	-	144,00
	Entgeltbereich 3	3,15	-	120,00
15091241	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	3,15	-	120,00
15091375	Wittenberg, Lutherstadt	3,55	1,55	140,34
	Entgeltbereich 1	2,87	-	144,00
	Entgeltbereich 2	3,59	1,55	-
	Entgeltbereich 3	3,89	-	121,68
15091391	Zahna-Elster, Stadt	2,36	-	169,20



# Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen für Gemeinden

## 11**G**

	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)
	Name:
	Telefon oder Telefax:
	E-Mail:
Ditto boochton Sie bei der Beentwertung der Eragen die	
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 und das Bemerkumgsfeld auf dieser Seite sowie die Erläuterungen zu 3 bis 7 auf Seite 3 in dieser Unterlage.	Amtlicher Gemeindeschlüssel (bei Rückfragen bitte angeben)
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.	
Beachten Sie folgende Hinweise:	
	Falls in der Gemeinde ein oder mehrere WV mit gleichen Ent-
Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der versorgten Einwohner) aller Wasserversorger (WV) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt A.1 mit ia und tragen Sie diese Ent-	gelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt A.2 und die Entgelte in Abschnitt A.3 ein.
die Frage in Abschnitt A.1 mit ja und tragen Sie diese Ent- gelte in Abschnitt A.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt B entfällt in diesem Fall.	Falls ein weiterer WV mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des WV in den Abschnitt B.1 und die Entgelte in den Abschnitt B.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.
Erläuterungen zu Abschnitt A und B	
Im Verbrauchsentgelt müssen alle Teilentgelte für Letzt- verbraucher, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.	2 Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgelt- pauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße beziehungsweise Jahresverbrauchsklasse. Hier sind auch die haushaltsüblichen flächenbezogenen Entgelte mit einzubeziehen.
Bemerkungen	
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier a Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktue Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier ein	ellen Angaben haben.

	(jeweils Stich	ntag 1. Januar)		Amtlicher Gemeindeschlüssel (bei Rückfragen bitte angeben)			
A.1			t unterschiedlichen Entgelten nittsentgelt aller WV bekannt	?			
	Ja		Weiter mit A	A.3.			
	Nein						
A.2	Name des/de	r WV mit gleichen Wasser	entgelten				
	WV 1		WV 3	3			
	Identnu	ummer		Identnummer			
	WV 2		WV 4	1			
	Identnu	ummer		Identnummer			
A.3	Wasserentgel	te in Euro					
	Stichtag	Verbrauchsabhän	giges Entgelt je m³ 1		erbrauchsunabhängiges im Jahr 2		
		netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)		
	01.01.2020	,	(wird vom zuständigen statistischen Amt	,	(wird vom zuständigen statistischen Amt		
	01.01.2021		errechnet)	,	errechnet)		
	01.01.2022		,				
A.4	Wurde auf da	s Entgelt eine Mehrwertst					
		01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022			
	Ja						
	Nein						
В	2020, 2021	und 2022 (jeweils Stic	,	•	en in den Jahren		
			3 abweichende Wasserentge Iten bitte Abschnitt B kopiere				
B.1	Name des W\	/					
	WV 1						
		ummer					
B.2	Wasserentgel	te in Euro					
	Stichtag	Verbrauchsabhän	giges Entgelt je m³ <b>1</b>		erbrauchsunabhängiges im Jahr 2		
	J	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)		
	01.01.2020	L	(wird vom zuständigen statistischen Amt	,,	(wird vom zuständigen statistischen Amt		
	01.01.2021	, <u></u>	errechnet)	,	errechnet)		
	01.01.2022	L		,			
B.3	Wurde auf da	s Entgelt eine Mehrwertst	euer erhoben?				
		01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022			
	Ja						
	Nein						

Wasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022

Seite 2 11G

#### Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der Einwohner, deren Abwasser entsorgt wird) aller Abwasserentsorger (AE) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt C.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt C.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt D entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere AE mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt C.2 und die Entgelte in Abschnitt C.3 ein.

Falls ein weiterer AE mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des AE in den Abschnitt D.1 und die Entgelte in den Abschnitt D.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

#### Erläuterungen zu Abschnitt C und D

- 3 Abflussfläche, bebaubare Fläche, Grundstücksgröße. Werden mehrere Flächenarten in die Berechnung einbezogen, bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt eintragen.
- Wenn abweichend vom Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m³ und ohne Bezug auf den Frischwasserbezug (zum Beispiel Brauchwasser, Grauwasser, Niederschlagswasser).

Р	ezogen auf den Frischwasserbezug (es wird der m³- reis für Schmutzwasser und nicht der Preis pro m³ rischwasserbezug erfragt).	7 Grund	en auf versiegelte oder sonstige Fläche. lentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise ltpauschale.	
С	Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Ja Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz ezentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowi Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleite Wenn die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, bitte einschaft der Umsatzsteuer angeben.	einer ie für et wird.	Amtlicher Gemeindeschlüssel (bei Rückfragen bitte angeben)	11G
C.1	Wenn in der Gemeinde mehrere AE mit unterschiedlichen E sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller AE		tig	
	Ja Wein Wein	eiter mit C.3	3.	
C.2	Name des/der AE mit gleichen Abwasserentgelten			
	AE 1	AE 3	ldesterment.	
	AE 2	AE 4	Identnummer	
	Identrummer		Identnummer	

#### C.3 Abwasserentgelte in Euro

	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezoge	Haushaltsübliches	
Stichtag	Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m³	sonstiges men- genbezogenes Entgelt je m³ 5	Schmutzwasser- entgelt je m²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m² 6	mengen- und flächenunab- hängiges Entgelt im Jahr
01.01.2020	,	,	,	,	,
01.01.2021		,	,	,	,,
01.01.2022	,	,	,	,	,

- D Weitere Abwasserentsorger mit von Abschnitt C.3 abweichenden wiederkehrenden Abwasserentgelten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)
  - Tragen Sie bitte hier von Abschnitt C.3 abweichende wiederkehrende Abwasserentgelte ein. Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt D kopieren.

D.1	Name	des	ΔF
D. I	Hallic	uco	$\neg$

AE 1							
	Identnummer	_	 	 	 	 	

D.2 Abwasserentgelte in Euro

	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezoge	Haushaltsübliches	
Stichtag	Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m³	sonstiges men- genbezogenes Entgelt je m³	Schmutzwasser- entgelt je m²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m² 6	mengen- und flächenunab- hängiges Entgelt im Jahr 7
01.01.2020	. ,	,		,	,
01.01.2021	,	,	,	,	,
01.01.2022		,	,	,,	,

Seite 4 11G



## Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Gemeinden

**11G** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/">https://www.gesetze-im-internet.de/</a>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Seite 2

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.



# Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen Trinkwasserentgelte für Unternehmen

## **11UT**

	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:
	Telefon oder Telefax:
	E-Mail:
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite.	Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.	
Beachten Sie folgende Hinweise:	
"Entgelte" steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen	Trinkwasserversorgung anfallen. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.
Erläuterungen zum Fragebogen	
Im Verbrauchsentgelt müssen alle in das verbrauchsab- hängige Entgelt eingerechneten Teilentgelte, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen und Ähnliches, angegeben werden.	2 Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundgebühr, Grundentgelt, Entgeltpauschale) wird auf die haushaltsübliche Größe des Wasserzählers beziehungsweise die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse bezogen. Hier sind auch die haushaltsüblichen flächenbezogenen Entgelte mit einzubeziehen.
Bemerkungen	
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier au Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angabe Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einze	en haben.

11UT Seite 1

## Wasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Bei mehr als sieben versorgten Gemeinden bitte Abschnitt kopieren.

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der versorgten Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt je m³		Haushaltsübliches verbrauchs- unabhängiges Entgelt im Jahr	
		netto	brutto	netto	brutto
Wasserentgelt im Jahr	2020 (Stichtag 01.01.2020) in Euro				
		,			
		,			
		,		,	
		,		,	
		,		,	
		,		,	
		,		,,	
Wurde auf das Entgelt ein	e Mehrwertsteuer erhoben?				
Ja					
Nein					
Wasserentgelt im Jahr	2021 (Stichtag 01.01.2021) in Euro		net		net
		,	rechi	,	rechi
		,	mt e	,	ımt eı
		,	wird vom statistischen Amt errechnet	,	wird vom statistischen Amt errechnet
		,	istisc	,	istisc
		,	ו stat	,	ו stat
		,	д сод	,	и ооп
		,	wire		wire
Wurde auf das Entgelt eine	e Mehrwertsteuer erhoben?				
Ja					
Nein					
Wasserentgelt im Jahr	2022 (Stichtag 01.01.2022) in Euro				
		,		,,	
		L		,	
		,		,	
		,		,	
		,		,	
		,		,,	
		· 		,	
Wurde auf das Entgelt ein	e Mehrwertsteuer erhoben?	,		· —	
Ja					
Main					

Seite 2



## Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Wasserversorgungsunternehmen

**11UT** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

11UT Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/">https://www.gesetze-im-internet.de/</a>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Seite 2 11UT

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

11UT Seite 3



# Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen Abwasserentgelte für Unternehmen

## **11UA**

	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:
	Telefon oder Telefax:
	E-Mail:
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläute- rungen zu 1 bis 4 und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite.	Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.	
Beachten Sie folgende Hinweise:	
"Entgelte" steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Beim Abwasser werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über die Kanalisation einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben,	auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungs- anlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berück- sichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbe- zogen.
Erläuterungen zum Fragebogen	
Flächenbezogenes Entgelt wird zum Beispiel auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grund- stücksgröße bezogen. Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, tragen Sie hier bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt ein.	<ul> <li>Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Schmutzwasser- oder Abwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.</li> <li>Unter haushaltsübliches mengenunabhängiges und flächenunabhängiges Entgelt fällt in der Regel die Grund-</li> </ul>
Beim mengenbezogenen Entgelt für Abwasser oder Schmutzwasser ist das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser anzugeben, wenn die Grundlage der Berechnung der Frischwasserbezug ist.	gebühr, ein Grundentgelt beziehungsweise eine Entgelt- pauschale.
Bemerkungen	
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier au Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angab Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einz	pen haben.

11UA Seite 1

#### Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

Ů Wenn die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, bitte einschließlich der Umsatzsteuer angeben.

Bei mehr als fünf Gemeinden, in denen Abwasserentgelt erhoben wird, bitte Abschnitt kopieren.

		Mengenbezo	genes Entgelt	Flächenbezog	enes Entgelt 1	Haushaltsübliches
Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der Gemeinde, in der das Abwasserentgelt erhoben wird	Abwasser- oder Schmutzwasser- entgelt je m³ 2	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m³ 3	Schmutz- wasserentgelt je m²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m²	mengen- und flächenunab- hängiges Entgelt im Jahr 4
Abwasserentgelt im Jah	nr 2020 (Stichtag 01.01.2020) in Euro					
		· ,	,	, <u></u>	,	,,
		,	,	,,	,	
		,	,	,	,	,
		· , · · · ·	,	,	, , ,	,
		,	,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Abwasserentgelt im Jah	nr 2021 (Stichtag 01.01.2021) in Euro					
		,	,	,	,	
		,	,		,	
		,	,	,	,	,
		,	,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,	
		,	,	,	,	,
Abwasserentgelt im Jah	nr 2022 (Stichtag 01.01.2022) in Euro					
		,	,	,	,	,
		,	,	,	,,	· ,
			,		,	
		,	,		,	
		,	,	,,		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,



## Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Abwasserentsorgungsunternehmen

**11UA** 

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

11UA Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/">https://www.gesetze-im-internet.de/</a>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Seite 2 11UA

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

11UA Seite 3

